

# AMTS BLATT

## DER STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Nr. 2 **Dienstag, 28. Februar** 2023

### I N H A L T

- Nr. 9 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2023
- Nr. 10 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2023
- Nr. 11 Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)
- Nr. 12 Sprechtag im März 2023
- Nr. 13 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 29.01.2023 bis 23.02.2023
- Nr. 14 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse



Die Stadt Marktredwitz trauert um

## Herrn Georg Dannhorn

\* 11.05.1940 † 27.01.2023

Der Verstorbene war von 1954 bis 2000 als Wasser-/Installateurmeister und stellv. Werkleiter bei den Stadtwerken Marktredwitz beschäftigt.

Wir trauern mit seinen Angehörigen und werden unseren stets zuverlässigen, pflichtbewussten und beliebten Mitarbeiter und Kollegen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 08.02.2023

Seidel

Personalratsvorsitzende

Weigel

Oberbürgermeister

### Nr. 9 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2023

#### I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

#### Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Marktredwitz  
(Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das

#### Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

2023

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **EUR 50.809.150**

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **EUR 12.378.085**

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:  
2023: 0,0 EUR

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird 2023 auf 3.530.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	<b>2023</b>
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (B)	380 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	360 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird 2023 auf 12.500.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Besondere Festsetzungen werden nicht getroffen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 110 Satz 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung zu § 3 in Höhe von 3.530.000 € mit Schreiben vom 27.02.2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 23, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Marktredwitz, 28.02.2023

Stadt Marktredwitz

gez.  
Weigel  
Oberbürgermeister

### Nr. 10 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2023 am 20.12.2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht wird:

## I.

Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das

### Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	2023
in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.500 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.650 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2023 nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2023 werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan 2023 werden nicht beansprucht.

### § 5

Besondere Festsetzungen werden nicht getroffen.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine gemäß nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 23, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Marktredwitz, 01.01.2023

Stadt Marktredwitz

gez.  
Weigel  
Oberbürgermeister

### Nr. 11 Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

## Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Schlottenhof gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Mittwoch, 29.03.2023 um 19:30 Uhr,**

**Ort: Katholisches Vereinshaus, Kolpingstraße 7, 95659 Arzberg.**

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Schlottenhof

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaften Schacht, Rosenbühl, Arzberg

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaft Oschwitz

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 07.02.2023

gez. Kathrin Riedel  
Ltd. Baudirektorin

**Nr. 12**

**Sprechtage im März 2023**

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

**Mittwoch, 01.03.2023 in der Zeit von 8.20 Uhr bis 11.40 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr** in der Dörfleser Hauptstraße 10, 95615 Marktredwitz einen Sprechtag ab.

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktredwitz.de oder sozialwesen@marktredwitz.de.

**Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund.**

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenanspruchstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

**Montag, 06.03.2023, 13.03.2023, 20.03.2022 und 27.03.2023** von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörfleser Hauptstraße 10, 1. Stock, Eingang rechts. Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9.00 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

**Sprechzeiten des Deutschen Kinderschutzbundes**

Jeden ersten Mittwoch im Monat jeweils von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörfleser Hauptstr. 10, 1. Stock, Eingang rechts, findet der Sprechtag des Deutschen Kinderschutzbundes bei Frau Irmgard Gottfried (Telefonischer Kontakt: 09231/ 81019) statt.

**Mittwoch, 01.03.2023**

**Sprechzeiten des Sozialreferenten Werner Schlöger**

Jeden 2. bzw. 3. Mittwoch im Monat, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörfleser Hauptstr. 10, 1. Stock, Eingang rechts, findet der Sprechtag des Sozialreferenten der Stadt Marktredwitz statt.

**Mittwoch, 15.03.2023**

**Caritas Sozialberatung**

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

**Mittwoch, 08.03.2023**

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstraße 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

**Sprechtag des Bezirks Oberfranken in Wunsiedel**

Am **Donnerstag, 16.03.2023**, 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, haben pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige aus Stadt und Landkreis Wunsiedel die Möglichkeit, im Landratsamt Wunsiedel mit einem sachkundigen Mitarbeiter des Bezirks ihre persönlichen Anliegen zu besprechen.

Termine nur noch telefonischer Anmeldung unter 0921/7846-3201.

**Nr. 13**  
**Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit**  
**vom 29.01.2023 bis 23.02.2023**

**Geburten**

Emma Hechtfisher; Eltern: Johanna Hechtfisher geb. Schraml, Philipp Dieter Hechtfisher, Selb, Fichtenweg 38

Mathilda Eva Plomer; Eltern: Teresa-Christina Johanna Plomer, Dimitar Petrov Plomer geb. Angachev, Wunsiedel, Christian-Mettin-Str. 8

Noah Ghneimi; Eltern: Manar Ghneimi, Mohammad Hamza Ghneimi, Rehau, Verdistr. 2

Anna Franziska Siller; Eltern: Yvonne Heike Siller geb. Müller, Wolfgang Otto Siller, Konnersreuth, Preisdorf 1

Nella Kudikova; Mutter: Gabriela Kudikova, Mitterteich, Am Bienapfel 3

Klara Maria Sadkowska; Eltern: Barbara Maria Sadkowska geb. Doktor, Patryk Marek Sadkowski, Marktredwitz, Suttnerweg 4

Elias Matteo Merz; Eltern: Cassandra Merz, Daniel Herbert Tröger, Thiersheim, Am Thiersbach 12

**Sterbefälle**

Rita Maria Horn geb. Denz, Marktredwitz, Flemingweg 5

Else Berta Meyer geb. Rädell, Konnersreuth, Arzberger Str. 11

Peter Adolf Heinen, Marktredwitz, Breslauer Str. 19

Else Rosa Löschner geb. Waldhier, Marktredwitz, Kraußoldstr. 5

Erika Hermine Schwarz geb. Krippner, Thiersheim, Grafenreuth 13

Willi Prucker, Marktredwitz, Egerstr. 68

Karl Heinz Frischholz, Wunsiedel, Friedrich-Meinell-Str. 24

Heinrich Bauer, Marktredwitz, Brand, Am Rang 21

Richard Lauber, Wunsiedel, Döbereinerstr. 29

Erika Elisabeth Korf geb. Tratzki, Marktredwitz, Rößlermühlstr. 2 b

Frieda Erna Irmgard Werner geb. Selle, Arzberg, Herrenleithengasse 5

Christine Friederike Nitz geb. Carstensen, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Ernst Karl August Gley, Waldershof, Am Federacker 32

Max Kraus, Röslau, Marktplatz 3

Hilde Dora Margareta Roth geb. Kaiser, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Renate Hildegard Wagner geb. Groß, Höchstädt i. Fichtelgebirge, Gartenstr. 10

Hans Gerhard Popp, Kirchenlamitz, Gartenstr. 34

Christiana Wenisch, Marktredwitz, Rosenstr. 36

Karl Hecht, Mitterteich, Waldsässener Str. 7

Bernd Heinrich Müller, Wunsiedel, Zur Aacherwiese 20

Heinz Reinhold Schönfelder, Wunsiedel, Mühlweg 8

Franziska Reinl geb. Schinabeck, Waldershof, Klostersgasse 15

**Eheschließungen**

./.

**Nr. 14**  
**Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse**

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2023

**1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften**

Die Niederschriften der Hauptausschusssitzung vom 13.12.2022, der Stadtratssitzung vom 20.12.2022 sowie der Bauausschusssitzung vom 10.01.2023 werden ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

**2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO), gemäß DS.Nr. 6/2023, dient zur Kenntnis.

Die DS.Nr. 6/2023 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

**3. Änderung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Marktredwitz**

Der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Marktredwitz gemäß DS-Nr. 4/2023 und dem Lageplan gemäß der DS.-Nrn. 1/2023 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 1

**4. Änderung der Marktsatzung**

Der Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Marktredwitz gemäß der Drucksache-Nr. 3/2023 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

**5. Feuerwehren der Stadt Marktredwitz; Jahresbericht 2022 des Stadtbrandinspektors**

Der vorgestellte Jahresbericht 2022 des Stadtbrandinspektors dient zur Kenntnis.

Die PowerPoint-Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**6. Bürgerfragestunde**

Stadt Marktredwitz

Weigel

Oberbürgermeister

## Bayerisches Landesamt für Steuern

München,  
den 22.02.2023

### Grundsteuerreform in Bayern

#### Die häufigsten Fehler bei der Abgabe der Grundsteuererklärung

Bis 2. Mai 2023 ist noch Zeit, die Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Bayern hat die Abgabefrist für die Grundsteuererklärung um weitere 3 Monate bis zum 30. April 2023 verlängert. Die Frist endet aufgrund des Sonn- und Feiertages mit Ablauf des 2. Mai 2023.

Damit die Erklärungen einfach, schnell und korrekt abgegeben werden können, werden im Folgenden die **häufigsten Fehler** aufgezeigt, die zu einer zu hohen Grundsteuer führen und leicht vermieden werden können. Genauere Details dazu sind in den Hilfetexten bei der Erklärungsabgabe in ELSTER bzw. in den Ausfüllanleitungen zu den Vordrucken zu finden.

Weitere wichtige Informationen, Erklärvideos und Hilfestellungen sind gesammelt unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de) zusammengefasst.

#### 1. Bei Garagen Freibetrag von 50 m<sup>2</sup> beachten

Die Bürgerinnen und Bürger erklären häufig die Nutzfläche ihrer Garage vollständig, ohne den hierfür vorgesehenen Freibetrag von 50 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

Bei der anzugebenden Nutzfläche aller einer zur Wohneinheit gehörenden Garagen ist in fast allen Fällen der hierfür vorgesehene Freibetrag von 50 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen. So z. B. beim Wohnhaus mit Garage oder dem Tiefgaragenstellplatz, der zur Eigentumswohnung gehört.

In diesen Fällen ist nur die Fläche als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 50 m<sup>2</sup> übersteigt. Ist die Fläche aller Garagen insgesamt z. B. nur 25 m<sup>2</sup> groß, so ist 0 m<sup>2</sup> einzutragen. Stellplätze im Freien und Carports müssen generell nicht eingetragen werden.

#### Präsidialbüro/Pressestelle

Sophienstraße 6  
80333 München

Bearbeiter:  
Frau Hegner/Frau Müller/  
Frau Geißler

Telefon:  
089 9991-0  
Telefax: 089 9991-1005

E-Mail:  
Medienstelle@lfst.bayern.de

Internet: [www.lfst.bayern.de](http://www.lfst.bayern.de)

# PRESSE-MITTEILUNG

## 2. Bei Nebengebäuden Freibetrag von 30 m<sup>2</sup> prüfen

Nebengebäude, die zu einer Wohneinheit gehören, werden oftmals vollständig erklärt, ohne dass der Freibetrag von 30 m<sup>2</sup> berücksichtigt wird.

Nebengebäude, die von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und sich in der Nähe des Wohnhauses oder der Wohnung befinden, zu der sie gehören, werden nur angesetzt, soweit die Gebäudefläche größer als 30 m<sup>2</sup> ist.

Es ist nur die Fläche aller Nebengebäude zusammengekommen als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 30 m<sup>2</sup> übersteigt. Ist die gesamte Nutzfläche nicht größer als 30 m<sup>2</sup>, so ist 0 m<sup>2</sup> einzutragen.

## 3. Bei Wohngebäuden grundsätzlich nur Angabe der Wohnfläche erforderlich

Bürgerinnen und Bürger machen bei Gebäuden, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, oftmals Angaben zur Nutzfläche, obwohl nur die Wohnfläche anzugeben ist.

Die Berechnung der Wohnfläche eines **ausschließlich zu Wohnzwecken** genutzten Gebäudes richtet sich nach der Wohnflächenverordnung. Danach gehören **Zubehörräume** (wie z. B. Kellerräume, Waschküchen, Heizungsräume) **nicht zur Wohnfläche** und sind damit auch nicht als Wohnfläche zu zählen. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.

Anders ist es natürlich bei entsprechenden Einliegerwohnungen im Keller. Hier zählt die Fläche dieser Wohnung zur Wohnfläche.

In diesen Fällen ist nur die Wohnfläche und keine Nutzfläche anzugeben.

## 4. Streuobstwiese, Wiesen- und Waldflurstück richtig erklären

Bei Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken ist besonders zu prüfen, ob sie zur **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder zur **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) gehören. Auch Privatleute können unter die Grundsteuer A fallen (z. B. an einen Landwirt verpachtete Wiesen). Für die Grundsteuer A wird weiterhin ein Ertragswert gebildet, sodass die Ein-

# PRESSE-MITTEILUNG

ordnung im Regelfall günstiger sein dürfte. Die entsprechende Einordnung ist immer anhand des Einzelfalls zu prüfen:

Zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** gehören:

- aktive und ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe,
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke, die verpachtet, kostenlos überlassen oder ungenutzt sind und
- ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Hof- und Wirtschaftsgebäude, die nicht anderweitig genutzt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Hofstelle) gehören **nicht** zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**, wenn

- sie in einem Bebauungsplan als **Bauland** festgesetzt sind, die sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist  
oder
- zu erwarten ist, dass sie innerhalb von sieben Jahren zu anderen Zwecken, wie z. B. als Bauland, Gewerbeland oder Industrieland genutzt werden.

Sofern die Flächen nicht einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden können, unterfallen diese der **Grundsteuer B**. Das **Wohngebäude mit Garten** ist **immer der Grundsteuer B** zuzuordnen.

## 5. Grundsteuerermäßigungen beachten

Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl kommt für die Gebäudeflächen eines Grundstücks des Grundvermögens (bebautes Grundstück) insbesondere in Betracht, wenn

- ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 (Ensembleschutz) des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes,
- sozialer Wohnungsbau oder
- ein Wohnteil eines aktiven Betriebs der Land- und Forstwirtschaft vorliegt.

# PRESSE-MITTEILUNG

Die Ermäßigungen sind gesondert zu erklären. Die einzelnen Voraussetzungen sind in der ELSTER-Anleitung zur Anlage Grundstück (BayGrSt 2) bzw. in der Papier-Anleitung zur Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (BayGrSt 4) erläutert. Für die allgemeine Ermäßigung von Wohnflächen in Höhe von 30 % ist hingegen kein gesonderter Antrag notwendig, da dies automatisch von Amts wegen berücksichtigt wird.

## **Was ist zu tun, wenn in der Grundsteuererklärung ein solcher Fehler gemacht wurde?**

Die Betreffenden müssen das zuständige Finanzamt auf den Fehler hinweisen und den korrekten Sachverhalt übermitteln.

### **Erste Möglichkeit: Noch keinen Bescheid bekommen**

- a. Falls die Grundsteuererklärung elektronisch über ELSTER abgegeben wurde:  
Eine Grundsteuererklärung kann über ELSTER korrigiert werden, indem sie einfach nochmals vollständig übermittelt wird. Dazu ist wie folgt vorzugehen:  
Auf der Seite „Mein ELSTER“ unter dem Punkt „Meine Formulare“ wird unter der Registerkarte „übermittelte Formulare“ die abgegebene Grundsteuererklärung aufgeführt. Über den Punkt „Aktionen“ können die erfolgreich übermittelten Informationen in eine neue Erklärung übernommen, berichtigt und neu eingereicht werden.
- b. Falls die Grundsteuererklärung in Papierform eingereicht wurde:  
Die Grundsteuer ist einfach erneut in der korrigierten Fassung abzugeben.

### **Zweite Möglichkeit: Bereits einen Bescheid erhalten**

Innerhalb der Einspruchsfrist kann gegen den Bescheid Einspruch mit Hinweis auf den Fehler eingelegt werden (z. B. elektronisch mittels ELSTER oder in Papierform). Sind aus Sicht des Steuerpflichtigen mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), wären **gegen alle** Bescheide jeweils **eigene Rechtsbehelfe** einzulegen. Weitere Informationen – insbesondere innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf eingelegt und an welche Behörde er gerichtet werden muss – sind der in den Bescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen.



# PRESSE-MITTEILUNG

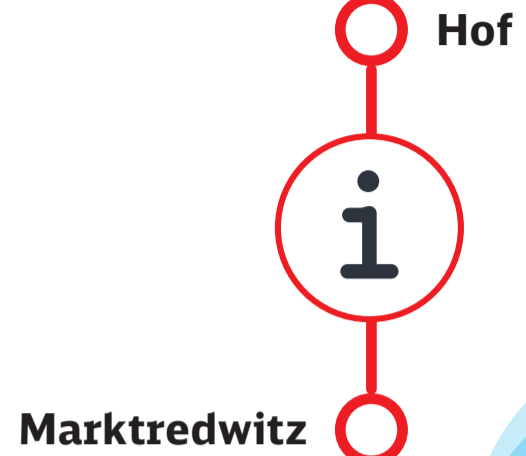
---

Wird der Fehler **nach Ablauf** der Rechtsbehelfsfrist an das zuständige Finanzamt übermittelt, werden die Bescheide – sofern eine Korrektur verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist – grundsätzlich zumindest für die Zukunft angepasst. **Wird der Fehler auf diese Weise vor dem 1. Januar 2025 richtiggestellt, haben ursprünglich fehlerbehaftete Angaben im Ergebnis keine Auswirkung auf die zu zahlende Grundsteuer.**





# Gutachter und Vermesser arbeiten entlang der Ausbaustrecke



Von Februar bis Dezember 2023 laufen Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Erschütterungsmessungen und Umweltuntersuchungen zwischen Hof und Marktredwitz.

Im Auftrag des Bundes planen wir den Ausbau der Bahnstrecke von Hof nach Marktredwitz. Große Bauprojekte haben immer auch Auswirkungen auf die Umgebung. Diese Auswirkungen möchten wir abschätzen und minimieren. Dafür gibt die DB Netz AG Vorarbeiten gemäß §17 des allgemeinen Eisenbahngesetzes öffentlich bekannt.

Dafür finden in der Region Vermessungen und Baugrunduntersuchungen entlang der Bahnstrecke statt. Denn um die Planungen des Ausbaus der Bahnstrecke Hof–Marktredwitz voranzubringen, müssen wir die Strecke und das umliegende Gebiet genau vermessen. Zusätzlich untersuchen wir den Boden im Hinblick auf die zukünftigen Bauarbeiten auf die Beschaffenheit sowie auf seine Zusammensetzung.

Außerdem gehen die bereits 2022 gestarteten Umweltuntersuchungen weiter. Die Umweltexperten untersuchen dabei die Biotop-Strukturen sowie das Vorkommen und das Verhalten der Tiere im Umgriff der Ausbaustrecke. In einem Untersuchungsraum rechts und links der Gleise legen Experten künstliche Verstecke und beobachten auf diese Weise den natürlichen Lebensraum der Tiere.

Um alle Anwohner der Bahnstrecke nach dem Ausbau vor einer Zunahme der Erschütterungen zu schützen, gehen ab März 2023 auch erschütterungstechnische Untersuchungen los. Von den Ergebnissen dieser Untersuchungen ausgehend, erarbeiten wir anschließend geeignete Schutzmaßnahmen. Für diese Messungen werden Gutachter auch Grundstücke der Anwohner betreten. In vereinzelt Fällen müssen die Gutachter auch Gebäude betreten. Die betroffenen Eigentümer werden dahingehend frühzeitig postalisch informiert.



## Kontakt

Internet

[bahnausbau-nordostbayern.de](http://bahnausbau-nordostbayern.de)

E-Mail

[bahnausbau-nordostbayern@deutschebahn.com](mailto:bahnausbau-nordostbayern@deutschebahn.com)



Das große Investitionsprogramm für Mobilität und Klimawende.